

ZH_OBERGERICHT LZ120001 vom 8. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ120001

FR: ZH_OBERGERICHT LZ120001 du 8 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LZ120001 del 8 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Oktober 2010 bis zum Erreichen der Mündigkeit monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 750.– zu bezahlen (Urk. 14 Dispositivziffer 1 lit. a). Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 14 S. 2f.).

- 5 -

E. 2

Mit Eingabe vom 13. Januar 2012, gleichentags zur Post gegeben, hat der Kläger fristgerecht Berufung erhoben (Urk. 11; Urk. 13). Mit Verfügung vom

E. 3

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie aber auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). II. 1. Die Vorinstanz sprach dem Kläger rückwirkend ab 1. Oktober 2010 bis zum Erreichen der Mündigkeit monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 750.– zu. Darüber hinaus wurde der Beklagte verpflichtet, die ihm zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Kinderzulagen und dergleichen für den Kläger geltend zu machen und zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen, sofern diese nicht durch die Mutter des Klägers oder eine andere berechnigte Person bezogen würden (Urk. 14 S. 3ff.). Der Kläger verlangt mit der Berufung insbesondere die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages auf Fr. 1'200.– pro Monat (Urk. 13 S. 2 Rechtsbegehren Ziffer 1). Unbestritten blieb der Beginn der Zahlungspflicht rückwirkend ab dem 1. Oktober 2010. Hiervon ist im Folgenden auszugehen. 2. Was die allgemeinen Erwägungen zum Kinderunterhalt anbelangt, kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 14 S. 3f.).

- 6 -

E. 3.1

In Übereinstimmung mit den Erwägungen der Vorinstanz und den Ausführungen des Klägers ist zur Ermittlung des Bedarfs des Klägers auf die "Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder" des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (Ausgabe 2011) abzustellen. Anhand dieser sog. "Zürcher Tabellen" resultiert für den Kläger - nach Abzug des Anteils für "Pflege und Erziehung" - ein durchschnittlicher Bedarf über alle Altersstufen gesehen von monatlich rund Fr. 1'530.–. Die Vorinstanz hat diesen Betrag aufgrund der "knappen finanziellen Verhältnisse" um 25 % auf rund Fr. 1'150.– pro Monat gesenkt. Gemäss Kläger besteht "kein Raum" für diese Senkung (Urk. 13 Ziff. 10ff.; Urk. 14 S. 4).

E. 3.2

Die in den Zürcher Tabellen verwendeten Werte entsprechen dem Bedarf eines Kindes einer Familie mit eher bescheidenem Einkommen (vgl. Erläuterungen des Amtes für Jugend und Berufsberatung zu den Tabellen, III. lit. B). Gemäss Rechtsprechung liegt den Zahlen ein mittleres Familieneinkommen von schätzungsweise Fr. 7'000.– bis Fr. 7'500.– zugrunde (BGer 5C.171/2003 vom 11. November 2003, Erw. 3.3.).

E. 3.3

Die Kindsmutter ist gemäss den Ausführungen des Klägers diplomierte Tanzpädagogin. Zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Verfahrens betrieb sie eine eigene Tanzschule in F._____, welche sich damals noch in der Aufbauphase befand. Ihr monatliches Nettoeinkommen belief sich auf rund Fr. 1'000.–. Die Kindsmutter wurde von den Sozialen Diensten E._____ unterstützt (Prot. VI S. 3; Urk. 1 S. 4; Urk. 16/5). Zwischenzeitlich hat die Kindsmutter nach den Angaben des Klägers die Tanzschule aufgegeben und ist in E._____ auf Arbeitssuche. Sie stehe in Verhandlungen mit einem Fitnessstudio, in welchem sie Tanzlektionen erteilen könne. Die Kindsmutter rechnet mit einem Anfangseinkommen, welches insbesondere von der Anzahl gegebener Stunden abhängt, von Fr. 1'600.– pro Monat. Falls "alles gut laufe", könne sie ein Einkommen von netto Fr. 3'500.– pro Monat erzielen (Urk. 13 Ziff. 3ff.). Die Kindsmutter kommt derzeit aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in den Genuss der Überbrückungshilfe nach Jugendhilfegesetz. Sodann wird sie von ihren Geschwistern unterstützt (Urk. 13 Ziff. 6; Urk. 16/4; Urk. 16/5).

- 7 -

E. 3.4

Konkrete Angaben zur finanziellen Situation des Beklagten fehlen gänzlich. Gemäss dem Kläger verfügt der Beklagte über einen Handelsschulabschluss sowie breite Erfahrung als PC-Supporter. Als solcher sei er bei G._____ und als Selbständigerwerbender tätig gewesen (Urk. 1 S. 5). Sowohl die Vorinstanz als auch der Kläger berechnen das dem Beklagten anrechenbare Einkommen aufgrund der jüngsten Lohnstrukturerhebung (www.lohnrechner.ch). Übereinstimmend legen sie der Berechnung folgende Parameter zugrunde: Branche = Informatikdienste, Ausbildung = Berufslehre, Anforderungsniveau = Berufs- und Fachkenntnisse, Hierarchische Stellung = ohne Kaderfunktion, Tätigkeit = kaufmännische Tätigkeit, Alter = 32 und Dienstalder = 5 Jahre (Urk. 14 S. 5f. mit Verweis auf Urk. 5 [recte = Urk. 2/13]; Urk. 13 Ziff. 14). Die Vorinstanz stellte, basierend auf der Tatsache, dass der Beklagte in H._____ lebte, auf die Zahlen für die Region Ostschweiz ab (Urk. 14 S. 5). Dem schliesst sich der Kläger in der Berufung an (Urk. 13 Ziff. 13). Mithin ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass es dem Beklagten als kaufmännischem Angestellten im Bereich Informatikdienste mit wenig Berufserfahrung im Raum Ostschweiz möglich ist, ein Bruttoeinkommen von monatlich rund Fr. 5'130.– inkl. Anteil 13. Monatslohn zu erzielen. Nach Abzug der üblichen Sozialabgaben einschliesslich der Beiträge für die obligatorische Unfallversicherung und die Pensionskasse im Umfang von insgesamt rund 15 % resultiert damit ein anrechenbarer Nettolohn von monatlich Fr. 4'360.– (Urk. 14 S. 5f.). Eine Erhöhung des Lohnes auf brutto Fr. 5'220.– respektive netto Fr. 4'437.–, wie sie der Kläger mit der Berufung gestützt auf seine Internet-Anfrage vom 13. Januar 2012 verlangt (Urk. 13 Ziff. 14, Urk. 16/7), rechtfertigt sich hingegen nicht, denn der Beklagte hat seinen Wohnort per 15. Mai 2012 nach I._____ (...) verlegt. Da im vorliegenden Fall zur Bestimmung des Einkommens des Beklagten von Annahmen und

Schätzungen auszugehen ist, ist sodann im Einklang mit den Erwägungen der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beklagte inskünftig wieder im Wirtschaftsraum Zürich einer Arbeitstätigkeit nachgehen wird. Es rechtfertigt sich daher, dem Beklagten ab Juni 2012 gestützt auf die Lohnstrukturerhebung - unter Beibehaltung der restlichen Parameter - ein Bruttoeinkommen von Fr. 6'300.- respektive abzüglich 15 % von netto Fr. 5'355.- pro Monat anzurechnen (Urk. 25).

- 8 -

E. 3.5

Damit ist davon auszugehen, dass die Kindseltern ab Oktober 2010 bis und mit Mai 2012 effektive Einkünfte von rund Fr. 5'360.- (Fr. 1'000.- plus Fr. 4'360.-) erzielt haben. Spätestens ab dem Juni 2012 kann von Einkünften von rund Fr. 6'955.- (Fr. 1'600.- plus Fr. 5'355.-) ausgegangen werden. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei Kindseltern, die nicht zusammen leben, gewisse Kosten (z.B. Mietzins) doppelt abgedeckt werden müssen, was zu einer Einschränkung der vorhandenen Mittel führt, ist nun vorliegend eine Kürzung des durchschnittlichen Barbedarfs des Klägers von Fr. 1'530.- pro Monat um 25 % nicht angezeigt. So sind im Bedarf des Klägers keine Fremdbetreuungskosten einberechnet. Der Kläger ist drei Jahre alt. Geht die Kindsmutter einer Arbeitstätigkeit von mindestens 50 % nach, fallen zwangsläufig Fremdbetreuungskosten an. Unter diesem Blickwinkel erscheinen die Fr. 1'530.- auch bei den vorliegend eher knappen finanziellen Verhältnissen noch als angemessen. Sodann ist davon auszugehen, dass die Löhne der Kindseltern inskünftig noch ansteigen werden respektive die Kindsmutter ihre Arbeitstätigkeit ausdehnt. Die Kinderunterhaltsbeiträge werden nicht gestaffelt zugesprochen. Es rechtfertigt sich daher für die gesamte Periode den Barbedarf des Klägers auf Fr. 1'530.- festzusetzen. Der Kläger verlangt nun mit der Berufung Fr. 1'200.- zuzüglich vertragliche oder gesetzliche Kinderzulagen. 4.1. Ohne näher auf den Bedarf der Kindsmutter einzugehen, ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass sie aktuell nicht in der Lage ist, einen namhaften finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Klägers zu erbringen. Vielmehr erbringt sie ihren Beitrag in der Form von Naturalleistungen, d.h. durch die Übernahme von Erziehungs- und Betreuungsaufgaben (Urk. 14 S. 5). 4.2. Zudem hielt die Vorinstanz zutreffend fest, nach dem Grundsatzentscheid BGE 123 III 1 bilde für alle familienrechtlichen Unterhaltspflichten die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen die obere Grenze des Unterhaltsanspruchs. Auch wenn Kinderalimente nach Art. 285 Abs. 1 ZGB zuzusprechen sind, ist demnach dem Schuldner das Existenzminimum zu belassen (Urk. 14 S. 4). Den Bedarf des Beklagten, betreffend welchem ebenfalls keine konkreten Behauptungen und Belege vorliegen, setzte die Vorinstanz wie folgt fest (Urk. 14 S. 6):

- 9 - Grundbedarf Fr. 1'200.00 Wohnungsmiete Fr. 1'500.00 Wohnnebenkosten Fr. 80.00 Telekommunikation Fr. 100.00 Krankenkasse Fr. 275.00 Hausrat/Haftpflicht Fr. 25.00 Arbeitswegkosten Fr. 100.00 auswärtige Verpflegung Fr. 210.00 Steuern Fr. 125.00 Gesamtbedarf Fr. 3'615.00 Sie erwog sodann, dem Beklagten stünden zur Bezahlung von Kinderunterhaltsbeiträgen Fr. 745.- (Fr. 4'360.- minus Fr. 3'615.-) zur Verfügung und sprach dem Kläger einen Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 750.- zu. 4.3.1. Gemäss Kläger hat die Vorinstanz zu "Gunsten des unentschuldig abwesenden Unterhaltsschuldners übertrieben hohe Kostenannahmen" getroffen (Urk. 13 Ziff. 15). Bei der Überprüfung des Bedarfs des Beklagten ist sein Umzug im Mai 2012 nach I._____ zu beachten. Grundsätzlich sind zwei Bedarfsberechnungen aufzustellen. Die erste

Zeitspanne umfasst den Oktober 2010 bis und mit Mai 2012. Weiter ist eine Berechnung ab Juni 2012 vorzunehmen. 4.3.2. Der Kläger kritisiert die Anrechnung von Fr. 1'580.– (inkl. Nebenkosten) für eine Wohnung in H._____ (Urk. 13 Ziff. 16). Die Beanstandung ist gerechtfertigt. Insbesondere aus der vom Kläger angeführten Internetplattform Homegate.ch ergibt sich, dass selbst in der Stadt H._____ zahlreiche 2 ½ bis 3 ½ Zimmerwohnungen zu einem Preis von bis zu Fr. 1'100.– inklusive Nebenkosten pro Monat gemietet werden können. An den leistungspflichtigen Beklagten sind hohe Anforderungen zu stellen. Er hat alles erdenkliche zu tun, um seinen Verpflichtungen gegenüber dem Sohn nachzukommen. Dies beinhaltet auch, dass er sich bei den Mietkosten auf das übliche Mass beschränkt. Mithin sind lediglich Fr. 1'100.– zu berücksichtigen. Daran ändert der Umzug des Beklagten nach I._____ nichts. Zwar lebt der Beklagte nunmehr wiederum in der Nähe der Stadt F._____. Die Mietkosten in dieser Region sind höher. Aus der Adresse des Be-

- 10 - klagten (c/o Frau J._____) geht hingegen hervor, dass er mit einer erwachsenen Person im selben Haushalt lebt (Urk. 21). Es ist davon auszugehen, dass er nicht den gesamten Mietzins allein zu tragen hat. Fr. 1'100.– inklusive Nebenkosten pro Monat erscheinen auch unter diesen Gegebenheiten als angemessen. 4.3.3. Nicht zu überzeugen vermag die Argumentation des Klägers, für Arbeitswegkosten in H._____ seien lediglich Fr. 61.– zu berücksichtigen, Fr. 100.– wären selbst für den ZVV überrissen (Urk. 13 Ziff. 17). Jedermann hat ein Recht auf Mobilität. Es ist eine entsprechende Position im Bedarf des Beklagten einzusetzen. Die Berücksichtigung von Fr. 100.– für Mobilität erscheint unabhängig vom Arbeitsort des Beklagten als angemessen. 4.4. Damit resultiert für den Beklagten sowohl für die Zeitspanne ab Oktober 2010 bis und mit Mai 2012 sowie die Zeitspanne ab Juni 2012 ein Bedarf von je Fr. 3'135.–. Der dem Beklagten für die Leistung von Unterhaltsbeiträgen zur Verfügung stehende Betrag beträgt demnach ab Oktober 2012 Fr. 1'225.– (Fr. 4'360.– minus Fr. 3'135.–) und ab Juni 2012 Fr. 2'220.– (Fr. 5'355.– minus Fr. 3'135.–). Da der Beklagte somit in beiden Perioden die vom Kläger verlangten Unterhaltsbeiträge ohne Eingriff in sein Existenzminimum bezahlen kann, braucht nicht weiter abgeklärt zu werden, ob die Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die Steuern im Bedarf des Beklagten zu berücksichtigen sind (Urk. 13 Ziff. 17). Weiter kann offen bleiben, ob der Bedarf des Beklagten weiteren Kürzungen unterliegen würde, weil er offensichtlich neu mit einer erwachsenen Person im selben Haushalt lebt.

E. 5

Der Kläger stellt im Berufungsverfahren sodann den Antrag, die Prozessentschädigung sei den Sozialen Diensten E._____ zuzusprechen (Urk. 13 S. 2). Dem Antrag ist insofern zu entsprechen, als die dem Kläger zuzusprechende Prozessentschädigung vom Beklagten direkt an die Sozialen Dienste E._____ zu bezahlen ist.

- 12 - Es wird erkannt: 1. a) Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger rückwirkend ab 1. Oktober 2010 bis zum Erreichen der Mündigkeit monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'200.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus auf den ersten eines jeden Monats an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter des Kindes. b) Darüber hinaus wird der Beklagte verpflichtet, die ihm zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Kinderzulagen und dergleichen für den Kläger geltend zu machen und zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen gemäss vorstehender lit. a) zu bezahlen, sofern diese nicht durch die Mutter des Klägers oder eine andere berechnigte Person bezogen werden. c) Die Unterhaltsbeiträge gemäss vorstehender lit. a) werden folgender Indexierung unterstellt: Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1.a) basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des

Bundesamtes für Statistik, Stand Ende August 2012 von 99 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.